

Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der

Kölner Sportstätten GmbH

(Stand: 12. Januar 2015)

Der Aufsichtsrat der Kölner Sportstätten GmbH gibt sich gemäß § 11 Abs. 10 des Geschäftsvertrages der Gesellschaft die nachfolgende Geschäftsordnung:

§ 1

Vorsitzender des Aufsichtsrates

1. Entsprechend den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages wählen die Mitglieder des Aufsichtsrates aus den von der Stadt Köln entsandten Mitgliedern einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
2. Die Wahlen erfolgen durch Handzeichen mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern nicht ein Mitglied schriftliche Stimmabgabe verlangt.
3. Endet das Amt des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vor Ablauf der Amtszeit, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
4. Der Vorsitzende gibt die Willenserklärung des Aufsichtsrates in dessen Namen ab und führt den Schriftwechsel in den Angelegenheiten des Aufsichtsrates. Bei Beendigung des Amtes ist der Schriftwechsel dem Nachfolger im Amt zu übergeben.

§ 2

Einberufung, Tagesordnung und Beschlussfassung

1. Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter einberufen. Sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter verhindert oder ist weder ein Vorsitzender noch ein Stellvertreter vorhanden, erfolgt die Einberufung durch die Geschäftsführung.
Die Einberufung hat schriftlich mit Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen. Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung zu benennen. Die Beratungsunterlagen sind nach Möglichkeit beizufügen. Ergänzungen der Tagesordnung müssen vor Ablauf der Einberufungsfrist dem Vorsitzenden mitgeteilt werden.
In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und formlos einberufen. Der Vorsitzende kann eine einberufene Sitzung aus wichtigen Gründen verlegen oder aufheben.

2. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Beschlüsse, deren Gegenstände nicht ordnungsgemäß angekündigt worden sind, werden nur wirksam, wenn kein anwesendes Mitglied des Aufsichtsrates der Beschlussfassung widerspricht und den abwesenden Mitgliedern innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist Gelegenheit zur schriftlichen Stimmabgabe gegeben wird. Abwesende Mitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.

Die Bestimmungen über die Zulässigkeit der schriftlichen Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen im Umlaufverfahren gemäß § 11 Abs. 7 des Gesellschaftsvertrages bleiben durch diese Bestimmungen unberührt.

3. Der Aufsichtsrat kann zur Vorbereitung von Entscheidungen Ausschüsse bilden.

4. Der Aufsichtsrat tagt in der Regel quartalsweise, er muss zweimal im Kalenderjahr einberufen werden.

5. Der Aufsichtsrat muss ferner unverzüglich einberufen werden, wenn der Gesellschafter oder zwei Aufsichtsratsmitglieder oder ein Geschäftsführer dies schriftlich beim Vorsitzenden des Aufsichtsrates unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach Einberufung stattfinden, andernfalls sind die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts berechtigt, den Aufsichtsrat selbst einzuberufen.

6. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse gem. § 11 des Gesellschaftsvertrages mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder dem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind (§ 11 Abs. 5 GV).

§ 3

Sitzungen

1. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung sein nach § 11 des Gesellschaftsvertrages gewählter Stellvertreter, leitet die Sitzungen des Aufsichtsrates. Er stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest. Er bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und die Art der Abstimmung.

2. Über jede Sitzung des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende (Sitzungsleiter) unterzeichnet.

3. In der Niederschrift sind Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben.

4. Beschlüsse, die im Wege des Umlaufverfahrens nach § 11 Abs. 7 des Gesellschaftsvertrages nicht in Sitzungen zustande gekommen sind, werden in der nächsten Sitzung bekannt gegeben.

5. Alle Beschlüsse sind mit ihrem genauen Wortlaut unter Angabe der Zahl der abgegebenen Stimmen aufzunehmen. Das Abstimmungsergebnis ist mit den genauen Zahlen der Ja-/Nein-Stimmen sowie den Stimmenthaltungen anzugeben.

6. Die Niederschrift soll unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung gefertigt werden und nach Unterzeichnung durch den Sitzungsleiter jedem Aufsichtsratsmitglied unverzüglich in Abschrift zugeleitet werden.

7. Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrates zur Genehmigung vorzulegen.

§ 4

Teilnahme an Sitzungen

1. An den Sitzungen des Aufsichtsrates nimmt die Geschäftsführung teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall keinen gegenteiligen Beschluss fasst.

2. Die Geschäftsführer haben zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung Stellung zu nehmen und auf Verlangen über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten.

3. Mit Beschluss des Aufsichtsrates können auch Sachverständige und Auskunftspersonen, die nicht Mitglieder des Aufsichtsrates sind, an Sitzungen des Aufsichtsrates zur Beratung über Gegenstände der Tagesordnung teilnehmen.

§ 5

Aufgabenstellung

1. Die Aufgaben des Aufsichtsrates im Einzelnen ergeben sich aus den Bestimmungen des § 12 des Gesellschaftsvertrages.

2. Der Aufsichtsrat führt seine Geschäfte nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und dieser Geschäftsordnung aus. Die den Aufsichtsrat betreffenden Empfehlungen des „Public Corporate Governance Kodex der Stadt Köln“ werden beachtet, soweit nicht mit Zustimmung des Aufsichtsrates etwas Anderes beschlossen wird, was folglich in der Entsprechenserklärung von Geschäftsführung und Aufsichtsrat veröffentlicht wird.

3. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat darauf zu achten, dass ihm/Ihr für die Wahrnehmung seiner/ihrer Mandate genügend Zeit zur Verfügung steht. Kein Aufsichtsratsmitglied soll daher mehr als fünf Aufsichtsratsmandate wahrnehmen, wobei Mandate in konzernbeherrschten Einzelgesellschaften als eines gelten. Die Beschränkung der Mandatszahl gilt nicht für den Oberbürgermeister, Beigeordnete und Geschäftsleitungsmitglieder von Gesellschaften mit obligatorischem Aufsichtsrat, sofern die Wahrnehmung des Aufsichtsratsmandats auf Veranlassung oder im Interesse der Gesellschaft erfolgt.

4. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern der Gesellschaft entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offen legen.

5. Der Aufsichtsrat hat in seinem Bericht an die Anteilseignerversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung zu informieren. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandats führen.

6. Alle Geschäfte zwischen dem Unternehmen und den Aufsichtsratsmitgliedern sowie ihren Angehörigen (§ 31 GO NRW) oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmungen haben branchenüblichen Standards zu entsprechen. Wesentliche Geschäfte bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

§ 6

Geheimhaltungspflicht

1. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.

2. Die vom Gesellschafter Stadt Köln entsandten Aufsichtsratsmitglieder sind berechtigt, den Rat der Stadt Köln, dessen Fraktionen sowie dessen Fachausschüsse über den Bericht der Geschäftsführung und über sonstige Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten, es sei denn, es handelt sich um vertrauliche Angelegenheiten und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse.

3. Ein Verstoß gegen die Verschwiegenheits- oder Geheimhaltungspflicht erfüllt den Tatbestand des § 85 GmbH-Gesetz und die Verpflichtung zum Schadensersatz gegenüber der Gesellschaft.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Gesellschafters. Sie tritt mit Wirkung vom 28.01.15 in Kraft.